Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3790

Sachgebiet 762

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz über Bausparkassen

— Drucksachen VI/1900, VI/3567, zu VI/3567, VI/3650 —

Berichterstatter im Bundestag:
Abgeordneter Höcherl

Berichterstatter im Bundesrat:
Frau Senator Elsner

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 194. Sitzung am 21. Juni 1972 beschlossene Gesetz über Bausparkassen — Drucksachen VI/1900, VI/3567, zu VI/3567 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 18. September 1972

Der Vermittlungausschuß

Osswald	**Höcherl**	**Frau Elsner**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Anlage

Gesetz über Bausparkassen

1. **Zu § 1 Abs. 4 — neu**

Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Recht der Länder, den öffentlich-rechtlichen Bausparkassen besondere Aufgaben für den Wohnungsbau oder sonstige öffentliche Aufgaben zu übertragen, bleibt unberührt."

2. **Zu § 2**

§ 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2
Rechtsform

(1) Private Bausparkassen dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden.

(2) Die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Bausparkassen wird von den Ländern bestimmt."

3. **Zu § 3 Abs. 1 Satz 1**

In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2139)" durch die Worte „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 465)" ersetzt.

4. **Zu § 18**

a) Die Überschrift des § 18 wird wie folgt gefaßt:

„Bestimmungen für bestehende und für neue rechtlich unselbständige Bausparkassen"

b) Dem § 18 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Absatz 3 gilt entsprechend auch für solche Kreditinstitute, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Bauspargeschäft durch rechtlich unselbständige Einrichtungen betreiben."

5. **Zu § 20 Abs. 6**

§ 20 Abs. 6 wird gestrichen.